

# Fund- und Gefahrtiervertrag

zwischen

den Vertragsgemeinden Alfter, Bad Honnef, Bornheim, Eitorf, Hennef, Königswinter, Lohmar, Meckenheim, Niederkassel, Rheinbach, Ruppichterath, Sankt Augustin, Siegburg, Swisttal und Troisdorf

- im Folgenden: Gemeinden -

und

dem Tierschutz für den Rhein-Sieg-Kreis e.V.,  
vertreten durch den Vorstand

- im Folgenden: Tierschutzverein -

## Präambel

Der Tierschutzverein ist ein privater, als gemeinnützig anerkannter und eingetragener Verein, dessen satzungsgemäßes Ziel unter anderem der Betrieb eines Tierheimes in der Stadt Troisdorf ist.

Bei den Gemeinden handelt es sich um 15 von 19 kreisangehörigen Städten und Gemeinden des Rhein-Sieg-Kreises (außer Much, Neunkirchen-Seelscheid, Wachtberg und Windeck), die die angebotenen Leistungen des Tierschutzvereins in Anspruch nehmen.

Der Tierschutzverein übernimmt für die Gemeinden die Aufnahme, Unterbringung und Versorgung von Fund- und Gefahrtieren. Die Gemeinden erstatten dem Tierschutzverein im Gegenzug die hierfür anfallenden Aufwendungen nach den folgenden Regelungen.

Dieser Vertrag löst den im Jahre 2005 zwischen den Parteien geschlossenen Pauschalvertrag vollständig ab.

## § 1 Begriffsbestimmung

**a) Fundtiere** im Sinne dieses Vertrages sind solche Tiere, die besitzerlos, aber nicht herrenlos sind. Kennzeichen hierfür können unter anderem der Ernährungszustand, Kennzeichen oder Halsbänder, sowie eine allgemeine Zutraulichkeit sein. Von einer Herrenlosigkeit ist nicht bereits auszugehen, wenn eine Kennzeichnung fehlt. Katzen, die aus einer Vertragsgemeinde kommen, in der eine allgemeine Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht besteht, sind nur

Fundtiere, wenn die Katze gekennzeichnet ist. In einer Übergangszeit von drei Jahren nach Einführung der Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht gilt die bestehende Regelung fort. Gemeinden, die eine Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht eingeführt haben, verpflichten sich, diese auch durchzusetzen.

**b) Gefahrtiere** im Sinne dieses Vertrages sind solche Tiere, die aufgrund einer Anordnung der Ordnungsbehörden oder - in subsidiärer Zuständigkeit - der Polizei zum Zwecke der vorübergehenden Unterbringung an das Tierheim überstellt wurden.

## § 2 Tierheim Troisdorf

1. Der Tierschutzverein stellt für die am Vertrag beteiligten Städte und Gemeinden für die Laufzeit des Vertrages den Transport, die Aufnahme, Unterbringung und Versorgung von Fund- und Gefahrtieren sicher, soweit das im Rahmen der Betriebserlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz zulässig ist. Bei fehlender Kapazität des Tierheims unterstützt der Tierschutzverein die am Vertrag beteiligten Städte und Gemeinden bei der Unterbringung und Versorgung der Tiere in anderen Einrichtungen.
2. Der Tierschutzverein gewährleistet die tierschutzrechtlich gebotene, medizinische Behandlung der Fund- und Gefahrtiere im Tierheim Troisdorf. Das Tierheim stellt sicher, dass Fundkatzen nur kastriert weitervermittelt werden.
3. Fundtiere sollen nach Möglichkeit vom Finder im Tierheim abgegeben werden. Erforderlichenfalls übernimmt der Tierschutzverein den Transport in das Tierheim, soweit es sich nicht um Kleintiere und Vögel handelt. Bei Gefahrtieren übernimmt der Tierschutzverein (soweit erforderlich) den Transport und unterstützt die Ordnungsbehörde bzw. die Polizei im Rahmen seiner Möglichkeiten beim Einfangen der Tiere. Diese Transportunterstützung gewährleistet der Tierschutzverein für die Vertragsgemeinden unentgeltlich und 24 Stunden täglich.

## § 3 Fundtiere

1. Den Eingang eines Fundtieres meldet der Tierschutzverein regelmäßig der zuständigen Gemeinde, in deren Gemeindegebiet das Tier aufgefunden wurde. Hat sich bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Eingang des Tieres kein Eigentümer bei der Gemeinde oder beim Tierschutzverein gemeldet, ist der Tierschutzverein im Verhältnis zu der zuständigen Gemeinde berechtigt, das Tier an einen neuen Besitzer zu vermitteln. Soweit die Gemeinde nach Ablauf von sechs Monaten das Eigentum an einem Fundtier an den Tierschutzverein übertragen möchte, erklärt sich dieser bereits vorab damit einverstanden.

2. Der Tierschutzverein legt jeder Gemeinde bis zum 15. eines jeden laufenden Monats eine Statistik zu denjenigen Tieren vor, die im vorherigen Monat in ihrem Gemeindegebiet aufgefunden wurden. Aus der Übersicht hat sich neben der Zahl der Tiere auch Art und Fundort der Tiere zu ergeben. Die Übermittlung der Fundtieranzeigen und –statistiken soll nach Möglichkeit elektronisch erfolgen.
3. Der Tierschutzverein stellt die Vertragsgemeinden von jeglichen Schadensersatzansprüchen frei, die sich aus der Tätigkeit des Tierschutzvereins im Zusammenhang mit dem Auftrag ergeben.

Die Vertragsgemeinden haften nicht für Schäden, die im Rahmen der Auftragserfüllung entstehen, es sei denn, ein Schaden beruht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Vertragsgemeinden. Die Haftungsbeschränkung auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Vertragsgemeinden oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung seiner Bediensteten oder Beauftragten beruhen.

#### **§ 4 Gefahrtiere**

1. Medizinische Eingriffe an Gefahrtieren sind nur nach vorheriger Absprache mit der kostentragenden Gemeinde zulässig. Hiervon ausgenommen sind unaufschiebbare und tierschutzrechtlich gebotene Behandlungen.
2. Die Gemeinden stellen den Tierschutzverein hinsichtlich von Gefahrtieren von rechtlichen Ansprüchen Dritter frei, die diese mit fehlerhaften ordnungsrechtlichen Entscheidungen der Gemeinde begründen, und führen diese Rechtsstreitigkeiten in eigener Verantwortung.

#### **§ 5 Zahlungen der Kommunen**

1. (1) Für die Aufnahme, Unterbringung und Versorgung von Fundtieren aus den Gemeinden zahlen diese an den Tierschutzverein eine jahresbezogene Pauschale.  
  
(2) Beginnend mit dem Jahr 2013 beläuft sich die zu zahlende Pauschale je Einwohner der Gemeinde auf einen Betrag von 0,80 Euro inklusive der bei Vertragsschluß geltenden, gesetzlichen Mehrwertsteuer in Höhe von 7 Prozent. Im Falle einer Änderung der Umsatzsteuer erfolgt die Anpassung der Pauschale entsprechend der Umsatzsteuer-Erhöhung (1:1 Erhöhung). Basis für die Berechnung der Gesamtpauschale ist die festgestellte Einwohnerzahl jeder Kommune gem. Statistik des Landesdatenbank der IT.NRW zum 31.12.2012. Die jährliche

Zahlung ist fällig in vier gleichen Raten, jeweils bis zum 5. Werktag eines Quartals auf das Konto des Tierschutzvereins.

(3) Für die Folgejahre 2014 bis 2022 erfolgt eine jährliche Anpassung der Pauschale zum jeweils 1. Januar eines Jahres in Höhe des allgemeinen Preisanstiegs, gemessen am Verbraucherpreisindex für Deutschland des Statistischen Bundesamtes für das Vorjahr.

(4) Die Beträge, die sich aus § 5 Ziffer 1 Absatz (2) und (3) ergeben, sind die Gesamtsumme, die die am Vertrag beteiligten Städte und Gemeinden dem Tierschutzverein schulden.

Die Umlegung der Pauschale auf die Gemeinden erfolgt zu 50 % nach der Einwohnerzahl und zu 50 % nach der Anzahl der aufgenommenen Tiere, wobei der Stichtag 31.12.2012 zugrundegelegt wird. Aufgrund der langen Vertragslaufzeit erfolgt zwischen den Vertragsgemeinden ab dem Jahr 2016 eine Anpassung der Einwohnerzahlen und der Zahl der aufgenommenen Tiere, wobei der Stichtag 31.12.2015 zugrundegelegt wird. Eine weitere Anpassung erfolgt ab dem Jahr 2019, wobei der Stichtag 31.12.2018 zugrundegelegt wird. Die sich danach ergebende, neue Verteilung der Anteile an der zu zahlende Pauschale ab dem 01.01.2016 bzw. dem 01.01.2018 wird dem Tierheim bis spätestens zum 31.01.2016 bzw. dem 31.01.2019 mitgeteilt.

(5) Eine Anrechnung der Einnahmen des Tierschutzvereins im Zusammenhang mit Fundtieren erfolgt nicht.

2. (1) Für die Aufnahme, Unterbringung und Versorgung von Gefahrtieren zahlt die veranlassende Gemeinde jeweils einzeln an den Tierschutzverein eine pauschale Kostenpauschale pro Tier und Tag der Unterbringung. Die Kostenpauschale beträgt für das Jahr 2013 für

Hunde	15,00 € pro Tier und Tag,
Katzen	7,50 € pro Tier und Tag,
Kleintiere	4,00 € pro Tier und Tag,

inklusive der bei Vertragsschluß geltenden, gesetzlichen Mehrwertsteuer in Höhe von 19 Prozent. Im Falle einer Änderung der Umsatzsteuer erfolgt die Anpassung der Pauschale entsprechend der Umsatzsteuer-Erhöhung (1:1 Erhöhung).

Die Pauschale enthält nicht die Kosten für medizinische Behandlungen.

(2) Für die Folgejahre 2014 bis 2022 erfolgt eine Anpassung der Pauschalen jeweils zum 1. Januar des Jahres in Höhe des allgemeinen Preisanstiegs, gemessen am Verbraucherpreisindex für Deutschland des Statistischen Bundesamtes für das Vorjahr.

(3) Die Pflicht zur Zahlung endet mit Ablauf des Tages, an dem die Gemeinde gegenüber dem Tierschutzverein die Vermittlung des Gefahrtieres an einen neuen Eigentümer für zulässig erklärt und zu diesem Zweck das Eigentum an dem Tier an das Tierheim überträgt. Eine Anrechnung der Einnahmen des Tierschutzvereins im Zusammenhang mit Gefahrtieren erfolgt nicht.

(4) Die Kosten werden monatlich durch den Tierschutzverein gegenüber der jeweiligen Gemeinde abgerechnet. Die Zahlungen werden fällig binnen 14 Tagen nach Erteilung der Abrechnung.

3. Die sich aus diesem Vertrag ergebenden Zahlungen werden jeweils ab Fälligkeit mit 8 Prozentenpunkten über dem Basiszinssatz der EZB verzinst. Zahlungsverzug tritt nach schriftlicher Mahnung ein. Für erfolgte Mahnungen darf jeweils eine Kostenpauschale in Höhe von 5,00 Euro berechnet werden.

## **§ 6 Gemeinsamer Beirat für das Tierheims Troisdorf**

1. Die Gemeinden und der Tierschutzverein bilden einen gemeinsamen Beirat für das Tierheim Troisdorf. Der Beirat setzt sich zusammen aus jeweils drei Vertretern der Gemeinden, fünf Vertretern des Tierschutzvereins sowie zwei Vertretern des Rhein-Sieg-Kreises. Er hat beratende Funktion und soll die wirtschaftliche Entwicklung des Tierheims und die Effizienz der Betriebsführung beobachten. Den externen Mitgliedern des Beirats steht die Einsicht in Fund- und Gefahrtierbezogene Unterlagen des Tierheims zu, soweit dem nicht rechtliche Gründe entgegenstehen.
2. Der Beirat trifft sich halbjährlich auf Einladung des Tierschutzvereins.
3. In den Beiratssitzungen informiert der Tierschutzverein über die aktuelle betriebliche und wirtschaftliche Lage des Tierheims, über getätigte Investitionen, die Qualität der Tierversorgung (Haltung der Tiere), sowie über tiermedizinische und tierethische Fragen. Hierzu legt der Tierschutzverein insbesondere eine Statistik über die Entwicklung folgender Kennzahlen vor:
  - a) Ein- und Ausgangszahlen für Fund- und Gefahrtiere
  - b) Durchschnittliche Verweildauer von Fundtieren
  - c) Entwicklung der auf Fund- und Gefahrtiere entfallenden Kosten pro Tier
  - d) Entwicklung der auf Fund- und Gefahrtiere entfallenden Einnahmen pro Tier

4. (1) Der Tierschutzverein legt bei Vertragsschluß einen Wirtschaftsplan für das Jahr 2013 und eine Finanzplanung bis zum Jahr 2017 vor. Der Wirtschafts- und Finanzplan wird Anlage 1 zu diesem Vertrag.
- (2) Bis zum 30.11. eines jeden Jahres wird ein Wirtschaftsplan für das folgende Jahr vorgelegt. Der Wirtschaftsplan ist genehmigt, wenn er vom Beirat einstimmig verabschiedet wird.

## **§ 7 Präventive Zusammenarbeit**

1. Die Parteien unterstützen sich gegenseitig in dem Bemühen,
  - a) die Rückführung oder Neuvermittlung von Fundtieren zu beschleunigen (beispielsweise durch eine Beschleunigung und Verbesserung von Fundtieranzeigen, die Veröffentlichung von Fundtier- und Vermittlungsannoncen auf Webseiten der Gemeinden und die Einbeziehung des Tierschutzvereins in kommunal getragene Veranstaltungen);
  - b) auf kommunaler Ebene Möglichkeiten für das Setzen politischer und rechtlicher Rahmenbedingungen zur Vermeidung unnötigen Tierleids zu suchen und umzusetzen (beispielsweise durch Prüfung der Einführung einer Kastrations- und Kennzeichnungspflicht für freilaufende Katzen);
  - c) auf kommunaler Ebene Möglichkeiten für das Setzen finanzieller Anreize für die Übernahme ehemaliger Fund- und Gefahrtiere aus dem Tierheim Troisdorf durch neue Eigentümer zu prüfen (beispielsweise durch zeitweilige Minderung von Hundesteuern).

## **§ 8 Laufzeit, Kündigung**

1. Der Vertrag hat eine Laufzeit vom 01.03.2013 bis zum 31.12.2022.
2. Der Vertrag ist für beiden Seiten mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende kündbar, wenn sich die unter § 6 Ziffer 3 Buchstabe a) bis d) definierten Kennzahlen in zwei aufeinanderfolgenden Jahren im Vergleich zu den vom Tierschutzverein bei Vertragsschluß vorgelegten Zahlen des Jahres 2012 um mehr als 10 (zehn) Prozent verschlechtert haben. Entscheidend für die Beurteilung sind die vom Tierschutzverein vorgelegten und durch den gemeinsamen Beirat kontrollierten Jahreszahlen.

Dieses Recht zur Kündigung steht für § 6 Ziffer 3 Buchstabe a) dem Tierschutzverein und für § 6 Ziffer 3 Buchstabe b), c) und d) nur der Gesamtheit der Städte und Gemeinden zu.

3. Die am Vertrag beteiligten Städte und Gemeinden haben ein Kündigungsrecht mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende, wenn nicht bis zum 15.12. eines jeden Jahres im gemeinsamen Beirat ein Wirtschaftsplan für das Folgejahr einvernehmlich verabschiedet wurde.
4. Das Recht auf außerordentliche Kündigung, zum Beispiel aus wichtigem Grund, bleibt für beide Seiten unberührt. Eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund ist nur zulässig, wenn die kündigende Partei diesen Schritt zuvor durch eine schriftliche Abmahnung angedroht und die Ausräumung des wichtigen Grundes innerhalb einer angemessenen Frist anheimgestellt hat. Auf die §§ 313, 314 BGB wird verwiesen.

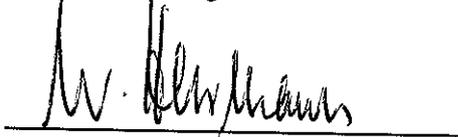
### § 9 Sonstiges

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das Schriftformerfordernis kann weder stillschweigend noch mündlich aufgehoben werden.
2. Nebenabsprachen zu diesem Vertrag bestehen nicht.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Für den Tierschutzverein  
für den Rhein-Sieg-Kreis e.V.



Werner Herrmann



Margarete Bode

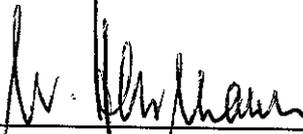
Für die  
Gemeinde Bornheim



### Protokollerklärung zum Fund- und Gefahrtiervertrag

1. Die Gemeinden erkennen die Notwendigkeit eines Neubaus eines für die Bedürfnisse im Zusammenhang mit der Unterbringung und Versorgung von Fund- und Gefahrtieren angemessenen Hundehauses auf dem Gelände des Tierheims Troisdorf an. Der Neubau ist zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses für das Jahr 2014 geplant.
2. Der Tierschutzverein legt den Gemeinden zu diesem Zweck bis zum 31. August 2013 eine auf den bei Vertragsschluss vorgelegten, durchschnittlichen Kennzahlen der Jahre 2010 bis 2012 basierende Planung für einen solchen Neubau vor. Die Planung hat auch eine belastbare Kostenschätzung zu enthalten. Die Parteien rechnen bei Vertragsschluss mit Kosten in Höhe von ca. 600.000,00 (in Worten: sechshunderttausend) Euro.
3. Die Details der Finanzierung und der Errichtung des Hundehauses werden von den Parteien in einer gesonderten Vereinbarung getroffen, die vom gemeinsamen Beirat vorbereitet wird.

Für den Tierschutzverein  
für den Rhein-Sieg-Kreis e.V.

  
\_\_\_\_\_  
Werner Herrmann

Für die  
Gemeinde Bornheim

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

  
\_\_\_\_\_  
Margarete Bode